

Amtliche Bekanntmachungen

In Ergänzung zu der

- Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungstufe nach § 15 a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 21.10.2020 Nr. 46), zuletzt geändert am 23.10.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 23.10.2020 Nr. 48), und
- Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 21.10.2020 Nr. 47)

erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) folgende

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der zulässigen Gruppengröße aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens

- I.
Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 CoronaSchVO darf eine Gruppe aus höchstens zwei Personen bestehen.
- II.
Vorstehende Anordnung gilt bis zum 08.11.2020 einschließlich.
- III.
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Kontakten mit einer hohen Personenzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Die Stadt Duisburg kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der CoronaSchVO alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Die Stadt Duisburg hat bereits mit der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungstufe nach § 15 a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, die Gefährdungstufe 2 gemäß § 15a Absatz 2 CoronaSchVO festgestellt. Mit der Feststellung der Gefährdungstufe 2 sind die in § 15a Absätze 3 und 4 CoronaSchVO genannten Regelungen in Kraft getreten.



Am 28.10.2020 um 00:00 Uhr wurde für Duisburg ein 7-Tage-Inzidenzwert von 201,5 festgestellt.

Gemäß § 15a Absatz 4 CoronaSchVO hat die Stadt Duisburg vor diesem Hintergrund zur Eindämmung des Infektionsgeschehens mit der Beschränkung der zulässigen Gruppengröße eine weitergehende erforderliche Schutzmaßnahme in Abstimmung mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf angeordnet.

Diese Anordnung dient dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Zusammentreffen größerer insbesondere ungeschützter Personengruppen begrenzt werden muss. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffene Anordnung ist zur Erreichung dieses Zweckes auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Nach dem Stand der fachlichen Erkenntnisse besteht bei Menschenansammlungen die

latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Dass eine Übertragung der Krankheit durch Verbreitung des Virus sowohl im direkten Kontakt von Mensch zu Mensch als auch über Oberflächen stattfindet, gilt inzwischen als gesichert. Es handelt sich also um eine notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Zwar ist eine vollständige Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus bzw. der Krankheit derzeit nicht zu erreichen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Übertragungswege wegen der relativ langen Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen und des relevanten Anteils an (nahezu) symptomlosen, aber trotzdem potentiell ansteckenden Virusträgern nicht mehr vollständig nachvollzogen werden können. Eine Verlangsamung der Ausbreitung dient aber ebenso dem Zweck des Gesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, § 1 Absatz 1 IfSG. Um eine solche Verlangsamung der Ausbreitung zu erreichen, ist es notwendig, den zwischenmenschlichen Kontakt und damit die Gelegenheit zur Übertragung des Virus auf ein Minimum zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere physische Nahkontakte, die zu einer direkten Übertragung von Mensch zu Mensch im Wege der Tröpfcheninfektion führen können. Die vorstehend erwähnte Maßnahme reduziert diese Gelegenheiten zur Verbreitung des Virus und bildet damit eine Maßnahme zum Schutz vor der Übertragung von COVID-19 i. S. d. § 28 Absatz 1 IfSG. Die hier angeordnete Maßnahme trägt daher dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Infektion einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern kann.

Die vorstehend getroffene Anordnung ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderer Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich. Die vorstehend getroffene Maßnahme dient der Reduzierung sozialer Kontakte und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsket-

ten, indem sie eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode darstellen, die Kontaktzahlen zu reduzieren. Insoweit geht es insbesondere auch darum, im Fall des Entstehens einer regionalen hohen Infektionsdynamik – die wie hier auf einem diffusen und dynamischen Infektionsgeschehen beruht – durch das rechtzeitige Einführen örtlicher Beschränkungen ein Übergreifen der Infektionsdynamik auf andere Teile Deutschlands und damit die Wiedereinführung deutschlandweiter Beschränkungen und insbesondere einen weiteren Lockdown zu verhindern.

Die Maßnahme ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die Stadt Duisburg reagiert mit dem Erlass der vorstehend getroffenen Anordnung auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnung ist somit auch angemessen. Sie steht im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen.

Meine Anordnung stellt nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem

COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und soll einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist diese Anordnung die einzig wirksame Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannte Maßnahme anzuordnen.

Andere Maßnahmen führen nicht so kurzfristig zu dem angestrebten Ziel der Vermeidung von Erkrankungen und Todesfällen mit Covid-19.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 18 Absatz 2 CoronaSchVO handelt ordnungswidrig, wer gegen die Regelungen der CoronaSchVO verstößt. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 28. Oktober 2020

Sören L i n k
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Merten
Tel.-Nr.: 0203 283-9009*

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de